



# Sammlung der Rechtsprechung

## Rechtssache C-91/12

### Skatteverket gegen PCF Clinic AB

(Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen)

„Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c — Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie die mit ihnen eng verbundenen Umsätze — Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arztähnlichen Berufe erbracht werden — Dienstleistungen, die in der Ausführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der ästhetisch-plastischen Chirurgie und ästhetischen Behandlungen bestehen — Eingriffe rein kosmetischer Natur, die lediglich auf Wunsch des Patienten durchgeführt werden“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. März 2013

*Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen — Befreiung für die Krankenhausbehandlung und die ärztlichen Heilbehandlungen sowie die mit ihnen eng verbundenen Umsätze — Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Rahmen ärztlicher und arztähnlicher Berufe — Ärztliche Heilbehandlungen oder Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin — Begriff — Ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen — Einbeziehung — Voraussetzung — Beurteilungskriterien*

*(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c)*

Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist wie folgt auszulegen:

- Dienstleistungen in Form von ästhetischen Operationen und ästhetischen Behandlungen fallen unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ im Sinne von Buchst. b bzw. Buchst. c dieser Vorschrift, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
- Die rein subjektive Vorstellung, die die Person, die sich einem ästhetischen Eingriff unterzieht, von diesem Eingriff hat, ist als solche für die Beurteilung, ob der Eingriff einem therapeutischen Zweck dient, nicht maßgeblich.

- Für die Beurteilung, ob Eingriffe unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie fallen, ist es von Bedeutung, dass derartige Dienstleistungen von einer Person erbracht werden, die zur Ausübung eines Heilberufs zugelassen ist, oder dass der Zweck des Eingriffs von einer solchen Person bestimmt wird.
- Bei der Beurteilung, ob Dienstleistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b oder c der Richtlinie 2006/112 von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind sämtliche in diesem Abs. 1 Buchst. b und c hierfür aufgestellten Voraussetzungen sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Titels IX Kapitel 1 und 2 dieser Richtlinie, z. B. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und die Art. 131, 133 und 134 der Richtlinie, zu berücksichtigen.

(vgl. Randnr. 39 und Tenor)